

Ruderordnung für den Akademischen Ruderclub zu Berlin

Diese Ruderordnung wurde in Anlehnung an das „Sicherheitshandbuch des Deutschen Ruderverbandes“ und die „Musterruderordnung“ des Deutschen Ruderverbandes erstellt.

Allgemeines:

1. Anordnungen des Ruderwarts oder eines befugten Vertreters ist Folge zu leisten. Insbesondere obliegt dem Ruderwart oder seinem Vertreter die Genehmigungserteilung zur Nutzung der Boote.
2. Boote dürfen nur von einem Obmann oder mit Genehmigung des Ruderwarts oder dessen Vertretung geführt werden. Rennboote dürfen nur mit gesonderter Genehmigung benutzt werden. Entscheidend ist die Eignung der Nutzer.
3. Die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) ist zu befolgen.
4. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Sturm ab Windstärke 4 auf der Havel, Nebel, Gewitter oder Eis ist kein Ruderbetrieb erlaubt.
Vom 15. Oktober bis 1. April eines Jahres ist das Tragen einer Rettungsweste vorgeschrieben.
5. Die Mannschaft hat bei selbstverschuldeten Bootsschäden die Selbstbeteiligung der Versicherungssumme zu tragen, bei vorsätzlichen oder mutwilligen Schäden die Gesamtsumme.

Weitere Informationen: Deutscher Ruderverband, Musterruderordnung

Deutscher Ruderverband, Sicherheitsrichtlinie

„Sicherheitshandbuch des Deutschen Ruderverbandes“,
Verkehrsregeln, Ruderbefehle, Boote und Zubehör.

Regeln für eine Ruderfahrt

1. Vor Antritt der Fahrt

- Bestimmung der Mannschaft, des Bootes mit zugehörigem Rudersatz und Festlegung des Bootsobmanns^{*)}.
- Eintragung in das Fahrtenbuch mit vorgesehenem Fahrtziel und Abfahrtzeit.
- Ordnungsgemäßes zu Wasser Bringen des Bootes, ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt unter Beachtung der Ruderregeln.

2. Nach Beendigung der Fahrt

- Nach Beendigung der Fahrt: Befestigen der Rollsitze, Säubern und Trocknen des Bootsmaterials, Eintrag in das Fahrtenbuch mit Ankunftszeit, Einzel- und Mannschaftskilometern, besondere Vorkommnisse.
- Schäden am Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Boots- bzw. Ruderwart zu melden.

^{*)} Der Obmann ist in der Regel ein erfahrener Ruderer, der die Eignung für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt hat, z. B. durch Nachweis einer bestandenen Obmannprüfung. Er ist im Fahrtenbuch gesondert zu kennzeichnen. Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzepts seiner Ruderorganisation. Er soll über gute Kenntnisse der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung BinSchStrO und der gängigen Ruderbefehle verfügen.

Bei Unfällen zu Lande oder zu Wasser mit Personen- oder Sachschäden ist der Unfallhergang zu notieren, gegebenenfalls sind die Personalien fremder Beteiligter bzw. der Bootskennzeichnung festzuhalten.

Die BinSchStrO kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.elwis.de/DE/Schiffverkehrsrecht/Binnenschiffverkehrsrecht/BinSchStrO/BinSchStrO-node.html>.